

## **MITTEILUNG**

**des EU-Ausschusses des Bundesrates  
vom 12. Juni 2012  
an das Europäische Parlament und den Rat  
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**

### **KOM (2011) 788 endg.**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms "Erasmus für alle" für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat die genannte Vorlage in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Bundesrat begrüßt es, dass die Europäische Kommission am 23. November 2011 ihren Vorschlag für das EU-Programm „Erasmus für alle für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport“ vorgelegt und somit ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in diesem Bereich auf den Weg gebracht hat.

Gerade angesichts der drastisch angestiegenen Jugendarbeitslosigkeit in manchen EU-Mitgliedstaaten sind Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen von höchster Bedeutung für die Zukunft Europas. Der Bundesrat begrüßt daher, dass der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit auch im Rahmen des Europäischen Semesters ein besonderer Stellenwert zukommen soll.

Erfolgreiche Modelle zur Förderung der Jugendbeschäftigung in Österreich und anderen Mitgliedstaaten – wie etwa die duale Lehrausbildung oder Ausbildungen an berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten haben gezeigt, dass das wesentlichste Element und gutes Beispiel für die Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt eine entsprechende Qualifizierung ist und ein gutes Modell, um gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit in vielen Staaten anzukämpfen. Eine Auslandserfahrung spielt dabei eine

zentrale Rolle, der im Programm „Erasmus für alle“ Rechnung getragen werden muss. Vor allem ist es wichtig dafür Sorge zu tragen, dass Lehrlinge an den Mobilitätsprogrammen in Europa ebenso wie andere junge Menschen partizipieren können. Das Modell der dualen Lehrausbildung sollte auf europäischer Ebene stark gefördert, beworben und unterstützt werden, da es ein effektives Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in den EU-Staaten ist. Die Förderung der Mobilität von Lehrlingen könnte positiv zu einer schrittweisen Verbreiterung des dualen Ausbildungssystems auf europäischer Ebene beitragen.

Weiters wird begrüßt, dass „Erasmus für alle“ höher dotiert ist und somit die bereits bestehenden und bestens angenommenen Programme bestehen bleiben. Die Mobilität und grenzüberschreitende Zusammenarbeit von sich bildenden jungen Menschen soll innerhalb der Programme sohin weiter ausgebaut und verstärkt werden. Außerhalb der Programme muss im Bereich der Mobilität mit der notwendigen Sensibilität vorgegangen werden, sodass zwischen den einzelnen Staaten keine unverhältnismäßigen Schief lagen entstehen.

Der Bundesrat begrüßt eine stärkere finanzielle Gewichtung des Programms „Erasmus für alle“ im Vergleich zu anderen EU-Programmen und tritt für eine klare Priorisierung des Programms ein: Wirtschaftliches Wachstum und soziale Integration kann nur mit gut qualifizierten Bürgerinnen und Bürgern, die aktiv an der Gesellschaft partizipieren, gelingen.

Gezielt eingesetzt kann das Programm „Erasmus für alle“ einen positiven Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, zur qualitativen Weiterentwicklung der Bildungssysteme und zu Erreichung höchster Bildungsstandards auf europäischer Ebene zu leisten. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Prioritäten, auf die sich der Europäische Rat am 30.1.2012 geeinigt hat (Förderung des Berufseinstiegs, Mobilitätsanreize, etc.) entsprechende Berücksichtigung im Vorschlag finden. Dabei wird insbesondere auf die Ausgewogenheit der Sektoren im Sinne des lebenslangen Lernens und die Kohärenz bzw. Effizienz zwischen den verschiedenen Maßnahmen zu achten sein, um eine optimale Zielerreichung sicherzustellen. Eine besondere Hervorhebung der Jugend in Erasmus für alle wird begrüßt.

Allgemein ist anzumerken, dass der Verwaltungsaufwand nicht über ein angemessenes Maß hinausgehen darf und interessierten Personen keine unnötigen bürokratischen Hürden in den Weg gelegt werden dürfen. Hier wird insbesondere das reibungslose Funktionieren der

Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und Akteurinnen – Regierung, Nationale Agenturen, Prüfstellen, Kommission – von Bedeutung sein.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Bereich, in dem Durchführungsrechtsakte zur Anwendung kommen, nicht ohne Grund durch die Unionsverträge klar definiert wurde. Die Möglichkeit von Durchführungsrechtsakten muss besonders zurückhaltend und in genau definierten Fällen mit entsprechenden Vorgaben zur Anwendung kommen. Der gegenständliche Vorschlag sollte anhand dieser Kriterien neuerlich überprüft werden.